

Geschäftsverzeichnissnr. 834
Urteil Nr. 9/96 vom 8. Februar 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 8. September 1994 zur Regelung der Trinkwasserversorgung durch das Wasserleitungsnetz in der Region Brüssel-Hauptstadt, erhoben von der VoE Algemeen Eigenaarssyndicaat und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. März 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 8. September 1994 zur Regelung der Trinkwasserversorgung durch das Wasserleitungsnetz in der Region Brüssel-Hauptstadt, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. September 1994, erhoben von der VoE Algemeen Eigenaarssyndicaat, mit Vereinigungssitz in 1180 Brüssel, Adolphe Dupuichlaan 24, S. Conte, wohnhaft in 1050 Brüssel, Kroonlaan 238, und A. Schittecatte, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Groenspechtlaan 31.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 30. März 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 24. April 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. April 1995.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, Hertogsstraat 7/9, 1000 Brüssel, hat mit am 8. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnung vom 4. Juli 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. März 1996 verlängert.

Die klagenden Parteien haben mit am 14. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. November 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Dezember 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 29. November 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 1995

- erschienen

. RÄin E. Empereur, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RÄin Chr. Saels *loco* RA P. Jadoul, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Artikel 3 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 8. September 1994 zur Regelung der Trinkwasserversorgung durch das Wasserleitungsnetz in der Region Brüssel-Hauptstadt lautet folgendermaßen:

« Die allgemeinen oder besonderen Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Anschlusses, der Versorgung, der Verbrauchserfassung und der Zahlungsart.

Es darf jedoch nicht von den folgenden zwingenden Vorschriften abgewichen werden:

1. Jeder Antrag auf Anschluß muß vom Inhaber eines Eigentumsrechts, eines Nießbrauchrechts, eines Nutzungsrechts, eines Wohnrechts, eines Zuwachsrechts oder eines Erbbaurechts an der Immobilie eingereicht bzw. ausdrücklich genehmigt werden. Ihm obliegen demzufolge die sich aus seinem Antrag ergebenden Verpflichtungen.

2. Der Verbraucher hat alle aufgrund der öffentlichen Wasserversorgung geschuldeten Beträge zu entrichten. Ist der Schuldner jedoch nicht Inhaber eines dinglichen Rechts an der angeschlossenen Immobilie, so bleibt der Abnehmer dem Versorgungsunternehmen gegenüber gesamtschuldnerisch und unteilbar gehalten, alle Beträge, die der Verbraucher nicht bezahlt hat, zu entrichten, nachdem dieser gemäß den allgemeinen oder ggf. besonderen Bedingungen in Verzug gesetzt wurde.

3. Im Falle der Übertragung des vorgenannten dinglichen Rechts haben Verkäufer und Käufer das Versorgungsunternehmen innerhalb von acht Kalendertagen nach der Übertragungsurkunde davon in Kenntnis zu setzen. Wenn Verkäufer und Käufer den Zählerstand nicht von einem Bediensteten des Versorgungsunternehmens haben ablesen lassen bzw. ihn nicht selbst gemeinsam abgelesen haben, sind sie gesamtschuldnerisch und unteilbar gehalten, die Beträge zu bezahlen, die seit der letzten Ablesung des Zählerstands, welche zur Rechnungsausstellung geführt hat, fällig sind.

Wenn mehrere Personen Inhaber eines dinglichen Rechts an der angeschlossenen Immobilie sind, haften sie gesamtschuldnerisch und unteilbar dem Versorgungsunternehmen gegenüber.

4. Im Falle des Verbraucherwechsels sind der Abnehmer und der bisherige Verbraucher gehalten, das Versorgungsunternehmen im Hinblick auf die Rechnungsausstellung spätestens fünfzehn Kalendertage vor dem Wechsel davon in Kenntnis zu setzen. Liegt diese Mitteilung nicht vor, so haftet der Abnehmer dem Versorgungsunternehmen gegenüber.

5. Im Falle mehrerer Verbraucher in demselben Gebäude, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein Appartementhaus oder aber um einen Gebäudekomplex mit Gemeinschaftsanschluß handelt, gilt nur der Abnehmer als Schuldner. Die Verbraucher müssen jedoch informiert werden, wenn der Abnehmer seinen Verpflichtungen dem Versorgungsunternehmen gegenüber nicht nachkommt. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1.1. Die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 8. September 1994 gewährleiste das Recht auf Trinkwasserversorgung und verbiete es der « Brusselse Intercommunale voor Waterdistributie » (weiter unten B.I.W.D. genannt), die Wasserversorgung von natürlichen Personen für häusliche Verwendungszwecke zu unterbrechen. Die sich daraus ergebende Last werde jedoch auf die Eigentümer abgewälzt, indem in Artikel 3 eine gesetzliche Gesamtschuldnerschaft zwischen dem Eigentümer/Vermieter und dem Verbraucher/Mieter für die Beträge, die letzterer der B.I.W.D. schulde, eingeführt werde.

Die VoE Algemeen Eigenaarssyndicaat vertrete die kollektiven Interessen der Eigentümer, die unmittelbar von dem durch Artikel 3 eingeführten System der Gesamtschuldnerschaft zwischen dem Eigentümer und dem Verbraucher für die Nichtzahlung der Rechnungen des letzteren betroffen seien.

Der zweite und der dritte Kläger seien Eigentümer von vermieteten Wohnungen und seien unmittelbar von der angefochtenen Bestimmung betroffen, die sie als Eigentümer dazu verpflichte, den Anschluß zu übernehmen, wohingegen sie keineswegs die Verbraucher seien, und sie gesamtschuldnerisch haftbar mache für die Verpflichtungen des Verbrauchers/Mieters dem Versorgungsunternehmen gegenüber.

A.1.2. Der einzige Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus.

Es wird vorgebracht, daß der angefochtene Artikel bestimme, daß jeder Antrag auf Anschluß vom Inhaber eines Eigentums rechts, eines Nießbrauchrechts, eines Nutzungsrechts, eines Wohnrechts, eines Zuwachsrechts oder eines Erbbaurechts an der Immobilie eingereicht werden müsse. Grundsätzlich sei der Verbraucher der Schuldner der B.I.W.D. gegenüber, aber wenn der Schuldner nicht Inhaber eines dinglichen Rechts an der angeschlossenen Immobilie sei, bleibe der angeschlossene Eigentümer gesamtschuldnerisch und unteilbar gehalten, alle Beträge, die der Verbraucher nach erfolgter Inverzugsetzung weiterhin schulde, zu bezahlen.

Aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gehe hervor, daß alle Belgier gleicherweise eine öffentliche Dienstleistung wie die Wasserversorgung beanspruchen könnten und gleicherweise die entsprechenden Lasten zu tragen hätten, es sei denn, für die ungleiche Verteilung dieser Lasten bestehe ein Grund, der mit dem Gegenstand, der Art oder dem Zweck der Maßnahme zusammenhänge.

Die durch die Ordonnanz vom 8. September 1994 eingeführte Gesamtschuldnerschaft stehe in keinem Zusammenhang mit dem Zweck der Maßnahme. Die Ordonnanz bezwecke die Gewährleistung des in Artikel 23 der Verfassung verankerten Rechts, ein menschenwürdiges Leben zu führen, durch ein grundsätzliches Verbot der einseitigen Absperrung der Wasserversorgung.

Dadurch, daß ein System der Gesamtschuldnerschaft zwischen dem Mieter/Verbraucher und dem Eigentümer eingeführt werde und somit die Lasten des öffentlichen Dienstes der Wasserversorgung ohne vernünftigen Grund auf die Eigentümer/Vermieter abgewälzt würden, verstoße die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.2.1. An erster Stelle sei darauf hinzuweisen, daß Artikel 3 in seiner Gesamtheit angefochten werde, wohingegen im Klagegrund nur die in Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 2 festgelegte Gesamtschuldnerschaft zwischen dem Eigentümer/Abnehmer und dem Mieter/Verbraucher beanstandet werde. Die Klage sei demzufolge auf diese Bestimmung zu beschränken.

Außerdem sei gleich vorwegzunehmen, daß der Klagegrund darauf hinauslaufe, daß die Identifikation der Kategorie der Eigentümer/Vermieter nach Ansicht der klagenden Parteien im Verhältnis zur Zielsetzung der Ordonnanz unerheblich sei.

A.2.2. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt glaubt, in diesem Stand des Verfahrens keine Unzulässigkeitsrede erheben zu müssen.

A.2.3. Die klagenden Parteien würden die Zielsetzungen der Ordonnanz vom 8. September 1994 falsch darstellen, indem sie nur auf bestimmte Auszüge aus den Vorarbeiten Bezug nähmen.

Die Ordonnanz verfolge eine zweigliedrige Zielsetzung. Einerseits ziele sie darauf ab, der einseitigen Absperrung der Wasserversorgung durch die B.I.W.D. bei Nichtzahlung der Rechnungen ein Ende zu bereiten. Andererseits müßten die wirtschaftlichen Interessen der B.I.W.D. geschützt werden. Die Gesamtschuldnerschaft zwischen dem Verbraucher und dem Abnehmer sei zu dem Zweck eingeführt worden, die Arbeitsweise der B.I.W.D. zu optimieren. Der öffentlichen Hand könne wohl kaum zum Vorwurf gemacht werden, daß sie eine optimale Dienstleistung und gleichzeitige eine optimale Wirtschaftlichkeit erstrebe.

A.2.4. Die Eigenschaft als « Eigentümer » bzw. « Vermieter » werde nicht im angefochtenen Artikel erwähnt, der in seinem ersten Absatz « die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien » ins Auge fasse. Der Klagegrund, in dem beanstandet werde, daß die Kategorie des « Eigentümers/Vermieters » unerheblich sei, sei demzufolge unbegründet.

Der Vertrag werde zwischen dem Abnehmer als Inhaber eines dinglichen Rechts an der Immobilie einerseits und der B.I.W.D. andererseits geschlossen. Wenn der Mieter seine Rechnung mit Zustimmung des Eigentümers direkt bezahle, so werde davon ausgegangen, daß die Bezahlung für Rechnung und zur Entlastung des Abnehmers erfolge. Auf dem Gebiet der Region würden 60 Prozent der Verbraucher in Gebäuden mit nur einem Zähler wohnen und werde die Rechnung an den Eigentümer geschickt. Bei der Mehrheit der verbleibenden 40 Prozent handele es sich um Einfamilienhäuser, wo der Abnehmer der Verbraucher sei. Die Bezahlung der Rechnung hänge also mit dieser Eigenschaft des vertraglichen Abnehmers zusammen.

A.2.5. Der Mechanismus der Gesamtschuldnerschaft ändere nichts an dem bestehenden vertraglichen Gleichgewicht zwischen dem Abnehmer und dem Versorgungsunternehmen. In den allgemeinen Bedingungen des Versorgungsunternehmens sei der Mechanismus der vertraglichen Gesamtschuldnerschaft bereits vorgesehen.

In den Vorarbeiten sei auf das Problem hingewiesen worden, das darin bestehe, daß bestimmte Rechtsprechungsorgane den Regreßanspruch des Versorgungsunternehmens dem Eigentümer gegenüber nicht anerkannt hätten, weil die allgemeinen Bedingungen bei der Übernahme des Anschlusses nicht deutlich genug zur Kenntnis gebracht worden seien. Die Gesamtschuldnerschaft sei in einem Gesetzestext festgelegt worden, damit die erforderliche Bekanntmachung in ausreichendem Maße organisiert werden könne.

So betrachtet sei die angefochtene Bestimmung im wesentlichen deklaratorisch, was sich besonders auf die Interessen der klagenden Parteien bezüglich der Nichtigerklärung dieser Bestimmung auswirke.

Der Mechanismus der Gesamtschuldnerschaft gewährleiste eine lebenswichtige, wesentliche Versorgung, indem es praktisch unmöglich gemacht werde, von einer öffentlichen Dienstleistung ausgeschlossen zu werden.

Die Gesamtschuldnerschaft ermögliche eine bessere Wirtschaftlichkeit und Finanzverwaltung des öffentlichen Dienstes. Die Gesamtschuldnerschaft beruhe eben auf dem Bemühen, die B.I.W.D. ihre Aufgabe unter optimalen Umständen erfüllen zu lassen.

Die in Absatz 2 von Artikel 3 gebotenen Garantien müßten in einem ausgewogenen Verhältnis zu jenen Garantien stehen, die durch die übrigen Bestimmungen der Ordonnanz vom 8. September 1994 geboten würden. Auch der Eigentümer genieße dank dem ersten Absatz dieses Artikels mehr Rechtsicherheit. Eigentümer würden nicht in eine derartige Sachlage geraten, daß sie für sich selbst keinen Anschluß mehr erhalten könnten, weil sie es mit säumigen Schuldnern zu tun hätten. Solche Maßnahmen würden das durch die Ordonnanz erstrebte Gleichgewicht noch verstärken.

A.2.6. Soweit die klagenden Parteien geltend machen würden, daß die wirtschaftlichen Kosten der unbezahlten Rechnungen gering seien und Alternativen existieren würden, sei darauf hinzuweisen, daß die gewählte Lösung am wenigsten die bestehende Rechtsordnung ändere und daß der Hof die Opportunität der Maßnahme nicht beurteile und genauso wenig prüfe, ob die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung auch mit anderen gesetzlichen Maßnahmen erreicht werden könnte. Schließlich sei die gewählte Lösung das Ergebnis langer Verhandlungen, bei denen jede Alternative geprüft worden sei.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.3.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt glaube zu Unrecht, den Gegenstand der Klage auf Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Ordonnanz vom 8. September 1994 beschränken zu können.

Neben diesem Teil gehöre wenigstens auch Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 1 wesentlich zu dem beanstandeten System der Gesamtschuldnerschaft, nachdem darin bestimmt werde, wer den Anschluß zu beantragen habe und wer demzufolge als « Abnehmer » gesamtschuldnerisch hafte.

A.3.2. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt scheine nahezulegen, daß die klagenden Parteien nicht über das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung verfügen würden, weil diese Bestimmung hauptsächlich deklaratorisch sei. Diese deklaratorische Tragweite würde außerdem auf dem Bemühen, die Rechtslage der Eigentümer zu verbessern, beruhen.

Das eigentliche Problem habe darin bestanden, daß die Versorgungsunternehmen im Falle der Nichtzahlung der Rechnungen die Wasserzufuhr absperren würden, anstatt vor dem Friedensrichter die Bezahlung der Rechnungen zu fordern. Wegen der scharfen Kritik, die daran geübt worden sei, habe man nach einem anderen System gesucht und eine vertragliche gesamtschuldnerische Haftung zwischen dem Eigentümer des Gebäudes und dem Verbraucher/Mieter ins Leben gerufen. In der Praxis habe der Eigentümer beim Anschluß ein Reglement unterschreiben müssen, in dem diese « vertragliche » Gesamtschuldnerschaft vorgesehen gewesen sei. Die Höfe und Gerichte hätten dies jedoch nicht als eine vertragliche Verpflichtung des Eigentümers anerkannt.

Der Sachverhalt könne demzufolge nicht so dargestellt werden, als ob die angefochtene Ordonnanz die Bestätigung einer bestehenden vertraglichen Gesamtschuldnerschaft wäre. Es könne also nicht von « Vertragsparteien » die Rede sein, nachdem zwischen dem Eigentümer und der B.I.W.D. gar keine Verpflichtung zur Bezahlung der Rechnungen des Mieters/Verbrauchers bestehe und zwischen dem Eigentümer und dem Mieter genauso wenig ein Vertrag in diesem Sinne vorliege.

Demzufolge hätten die klagenden Parteien tatsächlich ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung.

A.3.3. Der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zufolge würden die klagenden Parteien die Zielsetzungen der Ordonnanz vom 8. September 1994 falsch darstellen, indem sie auf bestimmte Auszüge aus dem Vorarbeiten Bezug nehmen würden.

Wenn die Brüsseler Regierung aus einem bestimmten Zitat (*Doc.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1993-1994, Nr. A-314/1, S. 1) folgere, daß der Ordonnanzgeber an erster Stelle den Zweck verfolgt habe, die wirtschaftlichen Interessen der B.I.W.D. zu schützen, und als zweite Zielsetzung das absolute Recht auf Trinkwasser habe bestätigen wollen, gehe jedoch aus den diesem Zitat vorhergehenden Textstellen - sowie aus anderen Textstellen der Vorarbeiten zu den jeweiligen Ordonnanzvorschlägen - hervor, daß die erste und wesentliche Zielsetzung darin bestanden habe, das Recht auf Trinkwasser zu gewährleisten.

Die klagenden Parteien würden gar nicht aus den Augen verlieren, daß die öffentliche Hand auch die « wirtschaftlichen Interessen der B.I.W.D. » habe schützen wollen, aber sie hätten in ihrer Klageschrift dargelegt, daß das Verbot der einseitigen Absperrung der Wasserversorgung - wobei die B.I.W.D. demzufolge vorübergehend die Last der unbezahlten Rechnungen trage - keineswegs die « optimale Dienstleistung » beeinträchtigt und im Gegenteil sehr geringfügige finanzielle Auswirkungen hätte.

A.3.4. Der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zufolge sei in Artikel 3 der Ordonnanz vom 8. September 1994 nicht die Rede von der Eigenschaft als Eigentümer oder Vermieter, weshalb diese Kategorie unerheblich wäre. Die Kategorie der Eigentümer/Vermieter gehöre jedoch eindeutig zu den « Abnehmern » im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 1 und falle also tatsächlich in den Anwendungsbereich der Ordonnanz.

Hinsichtlich des Vertragsverhältnisses zwischen dem Eigentümer und der B.I.W.D. sei darauf hinzuweisen, daß der Ordonnanzgeber davon ausgegangen sei, daß der Mieter - der Verbraucher - die Rechnungen bezahlen müsse. Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 2 bestimme, daß « der Verbraucher(...) alle aufgrund der öffentlichen Wasserversorgung geschuldeten Beträge zu entrichten (hat) ». Diese Verpflichtung obliege nicht dem Eigentümer/Vermieter.

Aufgrund der angefochtenen Rechtsnorm müsse der Eigentümer/Vermieter dennoch bezahlen, wenn der Mieter nicht bezahlen würde, und zwar mit dem Ziel, die Kosten des in Artikel 5 Absatz 2 der Ordonnanz enthaltenen Verbots der Absperrung der Wasserversorgung für häusliche Verwendungszwecke zu kompensieren. Nachdem die Wasserversorgung eine öffentliche Dienstleistung darstelle, müsse die mit dieser Maßnahme einhergehende Last von allen Rechtssubjekten gleichermaßen getragen werden. Indem dem Eigentümer die Verpflichtung auferlegt werde, die ausstehenden Rechnungen des Verbrauchers/Mieters zu bezahlen, werde eine ungleiche Verteilung der Lasten der öffentlichen Dienstleistung zustande gebracht.

A.3.5. In ihrem Schriftsatz gebe die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt immer noch nicht an, weshalb das System der Gesamtschuldnerschaft notwendig oder gar zweckdienlich sei, damit die Zielsetzung bezüglich des Grundrechtes eines jeden auf Trinkwasser erreicht werde. Der Grund, weshalb der Eigentümer/Vermieter gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werde, sei völlig unklar und stehe in keinem Zusammenhang mit der vor genannten Zielsetzung.

Genausowenig lasse sich die Behandlungsungleichheit aufgrund der Zielsetzung, das Funktionieren des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, rechtfertigen. Die Kosten eines Verbots der einseitigen Absperrung der Wasserversorgung, das zur Folge habe, daß die B.I.W.D. die Last der noch ausstehenden Rechnungen trage, würden sich auf 0,02 bis 0,03 Prozent eines Umsatzes in Höhe von drei Milliarden Franken belaufen. Daß die Abwälzung der Kosten des Verbots der Absperrung auf die Eigentümer eine finanzielle Notwendigkeit zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen und der optimalen Dienstleistung der B.I.W.D. darstellen würde, sei während der Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung in Abrede gestellt worden. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Dienstleistung der B.I.W.D. könnte keineswegs beeinträchtigt werden.

A.3.6. In ihrem Schriftsatz erwähne die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt noch mehrere weitere Gründe zur Rechtfertigung der Einführung der gesetzlichen Gesamtschuldnerschaft, aber diese Gründe hätten nichts mit dem Gegenstand, der Art oder der Zielsetzung der Ordonnanz zu tun und fänden auf jeden Fall keine Unterstützung in den einschlägigen Vorarbeiten.

Der Brüsseler Regierung zufolge würde die Gesamtschuldnerschaft dem Eigentümer mehr Rechtssicherheit verschaffen, obwohl das System der gesetzlichen Gesamtschuldnerschaft lediglich zum Zweck habe, die vom Versorgungsunternehmen begangenen Fehler bei der Veröffentlichung der allgemeinen Vorschriften zu berichtigen. Auf jeden Fall habe die Verbesserung der Rechtslage des Eigentümers nicht zu den Zielsetzungen des Ordonnanzgebers gehört.

Wenn die Brüsseler Regierung des weiteren behaupte, daß der Mechanismus der Gesamtschuldnerschaft garantiere, daß die Einstellung der öffentlichen Dienstleistung praktisch unmöglich gemacht werde, übersehe sie, daß die Ordonnanz vom 8. September 1994 auf jeden Fall die Absperrung der Wasserversorgung für häusliche Verwendung durch natürliche Personen verbiete.

A.3.7. Schließlich möchten die klagenden Parteien darauf hinweisen, daß sie den Hof nicht ersuchen würden, die Opportunität bzw. die wünschenswerte Beschaffenheit der Maßnahme zu beurteilen. Sie hätten allerdings dargelegt, daß es Alternativen gebe, die jedoch nicht oder ungenügend geprüft worden seien, weshalb die adäquate Beschaffenheit der Maßnahme unmöglich festgestellt werden könne.

A.3.8. Somit gelange man zu der Schlußfolgerung, daß die Kategorie der Eigentümer/Inhaber dinglicher Rechte, die kein Wasser verbrauchen, sich in einer ungleichen Sachlage befinden würden angesichts der Mieter/Verbraucher, die wohl Wasser verbrauchen und dennoch durch die angefochtene Rechtsnorm gleicherweise behandelt würden. Für diese Diskriminierung gebe es keine angemessene Rechtfertigung angesichts der Zielsetzung der Rechtsnorm, d.h. angesichts der Gewährleistung der Wasserversorgung sowie der Kontinuität der öffentlichen Dienstleistung. Auf jeden Fall gebe es kein angemessenes Verhältnis zwischen den vorgenannten Zielsetzungen und dem eingesetzten Mittel. Die erhebliche Belastung des einzelnen Eigentümers bei Nichtzahlung der Rechnungen durch den Mieter stehe in keinem Verhältnis zu den nebensächlichen Folgen des Verbots der Absperrung der Wasserzufuhr.

- B -

Hinsichtlich des Umfangs der Klage

B.1. Der Hof hat den Umfang der Klage anhand der in der Klageschrift angeführten Tatsachen und Klagegründe zu bestimmen. Im vorliegenden Fall beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung von Artikel 3 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 8. September 1994 zur Regelung der Trinkwasserversorgung durch das Wasserleitungsnetz in der Region Brüssel-Hauptstadt; die vorgebrachten Beschwerdegründe beziehen sich jedoch nur auf Absatz 2 Ziffern 1 und 2 dieses Artikels. Der Hof beschränkt demzufolge seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

Zur Hauptsache

B.2. Den angefochtenen Bestimmungen zufolge muß derjenige, der Inhaber eines der in der Ordonnanz genannten dinglichen Rechte an einer Immobilie ist, den Antrag auf Anschluß an das Wasserleitungsnetz in der Region Brüssel-Hauptstadt einreichen bzw. ausdrücklich genehmigen und haftet er gesamtschuldnerisch und unteilbar gegenüber dem Versorgungsunternehmen für die nicht vom Verbraucher bezahlten Beträge. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß diese Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würden, indem die Last der öffentlichen Dienstleistung der Trinkwasserversorgung ohne vernünftigen Grund auf die Eigentümer/Vermieter abgewälzt werde, wohingegen die Beanspruchung dieser öffentlichen Dienstleistung und die Übernahme der entsprechenden Lasten für alle gleich sein sollten.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird

gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Artikel 2 der Ordonnanz gewährleistet jeder natürlichen Person, die in einem für Wohnzwecke bestimmten Gebäude wohnt, für welches ein Anschluß zustande gebracht wurde, das Recht auf Trinkwasserversorgung für häusliche Zwecke.

Artikel 3 Absatz 1 der Ordonnanz bestimmt, daß die allgemeinen oder besonderen Bedingungen die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Anschlusses, der Versorgung, der Verbrauchserfassung und der Zahlungsart regeln. Dabei darf nicht von den in Artikel 3 Absatz 2 enthaltenen zwingenden Vorschriften abgewichen werden.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 1 muß der Antrag auf Anschluß an das Wasserleitungsnetz der Region Brüssel-Hauptstadt vom Inhaber eines Eigentumsrechts, eines Nießbrauchrechts, eines Nutzungsrechts, eines Wohnrechts, eines Zuwachsrechts oder eines Erbbaurechts an der Immobilie eingereicht bzw. ausdrücklich genehmigt werden.

B.4.2. Laut Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 2 hat «der Verbraucher (...) alle aufgrund der öffentlichen Wasserversorgung geschuldeten Beträge zu entrichten».

Ist der Abnehmer nicht der Verbraucher, so bleibt er dennoch gesamtschuldnerisch und unteilbar gehalten, die Beträge zu entrichten, die der Verbraucher nicht bezahlt hat, nachdem dieser gemäß den allgemeinen oder ggf. besonderen Bedingungen in Verzug gesetzt wurde.

Den Vorarbeiten zufolge sorgt die vorgenannte Bestimmung «für eine gesetzliche Gesamtschuldnerschaft zwischen dem Abnehmer, d.h. dem Eigentümer oder dem Inhaber eines dinglichen Rechts, und dem Verbraucher. So werden das Versorgungsunternehmen und der Abnehmer morgen in eine sicherere Rechtslage versetzt. Die Eigentümer haften heute tatsächlich gesamtschuldnerisch, allerdings auf vertraglicher Grundlage. Die Gesamtschuldnerschaft, die zur Zeit in den allgemeinen Bedingungen der Wasserversorgungsunternehmen vorgesehen ist, wird nicht in ausreichendem Maße dem Schuldner zur Kenntnis gebracht, um für die Eigentümer verbindlich zu sein. Bis jetzt weigern sich die Appellationshöfe Lüttich und Mons in ihren Entscheidungen, der Bitte der Versorgungsunternehmen, die Schulden der Verbraucher von den Eigentümern bezahlen zu

lassen, stattzugeben, weil zu dem Zeitpunkt, wo das Vertragsverhältnis zustande gekommen ist, der Eigentümer die allgemeinen Bedingungen nicht in vollem Umfang zur Kenntnis genommen hat. Durch die gesetzliche Gesamtschuldnerschaft ist jede Vertragspartei von Anfang an bekannt, genauso wie die Verpflichtungen, die jeder einzelnen Partei obliegen » (*Doc.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1993-1994, Nr. A-314/2, S. 7).

B.5. Gemäß der Erläuterung der angefochtenen Ordonnanz verfolgt diese eine zweifache Zielsetzung, die nämlich darin besteht, « dafür zu sorgen, daß die Aufgabe der öffentlichen Dienstleistung der Wasserversorgung (...) unter den besten Umständen erfüllt wird, und andererseits das absolute Recht auf Trinkwasserversorgung zu bestätigen (...) » (*Doc.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1993-1994, Nr. A-314/1, S. 1). « Der Ordonnanzvorschlag zielt darauf ab, ein Gleichgewicht zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Versorgungsunternehmens, das in diesem Fall die Allgemeinheit vertritt, da es sich um eine öffentliche Dienstleistung handelt, und der Unterbrechung einer wesentlichen Versorgung, die für das Individuum von Bedeutung sein kann, zu finden » (*Doc.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1993-1994, Nr. A-314/2, S. 5).

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, beschränkt sich das Ziel der angefochtenen Ordonnanz nicht auf die Gewährleistung einer minimalen Trinkwasserversorgung.

B.6. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der angefochtenen Ordonnanz ist es nicht unangemessen, zu bestimmen, daß die Person, die einen Anschluß an das Wasserleitungsnetz beantragt bzw. ausdrücklich genehmigt, Inhaber eines dinglichen Rechts an der betreffenden Immobilie sein muß. Es ist genausowenig unangemessen, daß der Antragsteller, wenn er anderen erlaubt, von diesem Anschluß Gebrauch zu machen, weiterhin dazu gehalten ist, die entsprechenden Kosten zu bezahlen, wenn der Verbraucher nicht bezahlt.

Außerdem haftet gemäß dem Wortlaut von Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 2, und abgesehen von dem Fall, auf den sich Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 5 bezieht, der Abnehmer nur dann gesamtschuldnerisch, wenn der Verbraucher auch nach erfolgter Inverzugsetzung gemäß den allgemeinen oder ggf. besonderen Bedingungen nicht bezahlt. Nach erfolgter Bezahlung hat der Abnehmer einen Regreßanspruch dem Verbraucher gegenüber.

B.7. Im Gegensatz zum Versorgungsunternehmen, das die Trinkwasserversorgung für jede

natürliche Person, die in einem für Wohnzwecke bestimmten Gebäude wohnt, gewährleisten muß (Artikel 2) und die Versorgung nicht einseitig unterbrechen darf, es sei denn, daß eine richterliche Entscheidung es dazu ermächtigt (Artikel 5), wählt der Inhaber eines dinglichen Rechts an einer Immobilie frei die Person, der er die Benutzung des Anschlusses an das Wasserleitungsnetz erlaubt.

In der Regel wird diese Erlaubnis im Rahmen eines Mietvertrags erteilt. In diesem Fall hat der Vermieter ein besonderes Vorzugsrecht auf den Hausrat, mit dem der Mieter die Wohnung zu versehen hat (Artikel 1752 des Zivilgesetzbuches); dabei gilt dieses Vorzugsrecht « für alles, was die Durchführung des Mietverhältnisses betrifft » (Artikel 20 1^o Absatz 4 des Hypothekengesetzes).

Außerdem erhält bei Mietverträgen, die in Anwendung des Gesetzes vom 20. Februar 1991 zur Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Sachen Mietverträge abgeschlossen wurden, welches einen Abschnitt II in Kapitel II von Titel VIII von Buch III des Zivilgesetzbuches einfügt, der Vermieter - abgesehen von den vorgenannten Sicherheiten - gemäß Artikel 10 des vorgenannten Mietgesetzes ein Vorzugsrecht auf den Aktivbestand der vereinbarten Mietgarantie. Diese Garantie gilt auch für die nicht bezahlten Kosten.

B.8. Unter Berücksichtigung der Garantien, die das Gesetz dem Vermieter bietet, damit dieser sich gegen die Zahlungsunfähigkeit des Mieters schützen kann, wohingegen das Versorgungsunternehmen über kein besonderes Vorzugsrecht verfügt und nicht vorgesehen ist, daß es eine Garantie verlangen könnte, erweisen sich die angefochtenen Maßnahmen nicht als inadäquat oder unangemessen.

B.9. Vorstehendes rechtfertigt auch die Behandlungsgleichheit zwischen dem Eigentümer/Vermieter und dem Verbraucher/Mieter, die ebenfalls von den klagenden Parteien beanstandet wird.

B.10. Der einzige Klagegrund ist demzufolge unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Februar 1996, durch die vorgenannte Besetzung, in der die Richterin J. Delruelle bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter E. Cerexhe vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève